

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 20/13 B

L 16 R 355/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 2502/11 WA (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.5.1973 bis 15.3.1985 als weitere Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob es bei der Auslegung des AAÜG und seiner Durchführungsbestimmungen auf die bloße Bezeichnung und Rechtsstellung des Betriebes ankommt, oder auf die konkrete Arbeitsleistung des Ingenieurs in dem Betrieb",
 2. "ob die Anwendung der zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 mit seiner dritten Voraussetzung mit Art. 3 Grundgesetz vereinbar ist, oder ob diese nicht willkürlich ist und damit gegen den Gleichheitssatz verstößt, da dadurch Diplom-Ingenieure trotz gleicher Arbeitsleistung - nur in unterschiedlich bezeichneten Betrieben - von der Zusatz-Altersversorgung ausgeschlossen werden",
 3. "ob es auf die rein wörtliche Abgrenzung der Betriebe in Bau- und Produktionsbetriebe einerseits und in Projektierungsbetriebe andererseits überhaupt ankommt, oder ob nicht vielmehr die konkrete einzelne Arbeitsleistung der Ingenieure entscheidend ist."
- 8 Mit diesen Formulierungen hat die Klägerin bereits keine Rechtsfragen zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl* § 162 SGG) aufgeworfen, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl* *Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7; BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Welche Vorschrift jeweils ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt die Klägerin nicht. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 267; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*).
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Fragen dargetan.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl* *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG und ggfs des BVerfG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass diese zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (*Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 11 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung behauptet noch nicht einmal, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden seien. Vielmehr weist die



Klägerin selbst auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 28.9.2011 (*B 5 RS 8/10 R - Juris*) zur fehlenden Qualität eines Projektierungsbetriebs als volkseigener Produktionsbetrieb iS von § 1 VO-AVltech und der dazu ergangenen 2. Durchführungsbestimmung hin. Dass Literatur und Rechtsprechung diesem Urteil widersprochen und insbesondere neue vom erkennenden Senat bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte aufgezeigt hätten, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN*), zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf. Dass die Klägerin die genannte Entscheidung für unzutreffend hält, begründet allein die erneute Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht.

- 12 Ob eine Frage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Frage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit lediglich die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat, ist der Beschwerdebegründung indes nicht ansatzweise zu entnehmen.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 14 Die Klägerin rügt eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG.
- 15 Hierzu trägt sie vor, sie habe in den Verfahren zuvor unter Nennung von Zeugen vorgetragen, dass sie direkt, als Beschäftigte ihres Projektierungsbetriebs, bei den Bauwerkserrichtungen mitgewirkt habe, und dafür vielfach auf den Baustellen für die Umsetzung der Baupläne vor Ort zugegen gewesen sei.



- 16 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargetan. Die Klägerin hat bereits nicht aufgezeigt, dass sie im Berufungsverfahren einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte mit welchen Beweismitteln der ZPO Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin zeigt bereits nicht auf, welche Zeugen sie im Berufungsverfahren (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 373 ZPO) benannt habe. Ferner versäumt sie es anzugeben, an welcher Stelle des Berufungsverfahrens der Beweis Antrag gestellt worden sei. Ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht ist aber nur dann schlüssig dargelegt, wenn die Beschwerdeführerin einen Beweis Antrag behauptet, den das Revisionsgericht ohne Weiteres auffinden kann. Darüber hinaus legt die Beschwerdebegründung nicht dar, dass das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung den Beweis hätte erheben müssen. Schließlich fehlt jeder Vortrag dazu, dass der angeblich gestellte Beweis Antrag bis zum Ende des Berufungsverfahrens aufrechterhalten worden sei; dies wäre nur dann der Fall, wenn die rechtskundig vertretene Klägerin ihn in der mündlichen Verhandlung wiederholt hätte (*vgl zu diesen Voraussetzungen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 f mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 72 ff mwN*).
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

